

**17774/AB**  
Bundesministerium vom 17.06.2024 zu 18376/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.299.283

Wien, 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18376/J vom 17. April 2024 der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird grundsätzlich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 17755/J vom 31. Jänner 2024 verwiesen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass entgegen der Voranfrage und deren Beantwortung nunmehr nicht zwischen Scheinunternehmen und anderen Unternehmen, die von Finanzstrafverfahren betroffen waren, unterschieden wird. Die Feststellung eines Scheinunternehmens bedeutet nicht automatisch das Vorliegen eines Finanzstrafverfahrens. Umgekehrt muss ein Finanzstrafverfahren nicht bedeuten, dass ein Scheinunternehmen festgestellt wurde.

Zu 1.:

Die Finanzstrafen wurden vollständig entrichtet. Es darf jedoch auf die Beantwortung der Voranfrage hingewiesen werden, dass es sich dabei um mehrere Unternehmen handelt, ohne Berücksichtigung der Qualifizierung als Scheinunternehmen.

Zu 2.:

Es wird davon ausgegangen, dass Forderungen (nicht Förderungen) gemeint sind. Aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Fälle, in denen nicht immer eine eindeutige Ursächlichkeit von Finanzstrafvergehen mit einer Kontrolle hergestellt werden kann, ist eine derartige Auswertung nicht möglich. Bei den in Frage 1 genannten Fällen handelt es sich um eindeutig qualifizierbare Verfahren.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

